

Bundesangehörigkeit ebenfalls durch die Gliedstaatsangehörigkeit vermittelt wurde.⁹⁷ Aber auch was den materiellen Gehalt der Unionsbürgerschaft betrifft, war in anderen föderalen Verbänden, die durch den Zusammenschluss zuvor unabhängiger Einheiten entstanden, stets die Gewährung von Freizügigkeit und Gleichheit der Bürger in den anderen Gliedstaaten Ausgangspunkt der Bundesangehörigkeit, bevor sich politische Rechte gegenüber dem Bund entwickelten.⁹⁸ Solch ein Verständnis der Unionsbürgerschaft als föderales Angehörigkeitsrecht soll nicht eine zwangsläufige Entwicklung der Unionsbürgerschaft zu einer qualitativ umfassenden Staatsangehörigkeit bzw. der Europäischen Union zu einem Bundesstaat suggerieren. Es bestätigt aber – entgegen der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – das durchaus bestehende Weiterentwicklungspotential der Unionsbürgerschaft.

Diese Dynamik auch der individualrechtlichen Seite des Europäischen Einigungsprozesses birgt angesichts der Kopplung der Unionsbürgerschaft an die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates zunehmende Integrationsdefizite für Angehörige von Drittstaaten. Zum Einen betrifft dies die fehlenden politischen Mitbestimmungsrechte von Drittstaatsangehörigen, die wie im Falle des EWR trotz tagtäglicher Anwendung eines beachtlichen Teils des EU-Rechts als Einzelbürger von jeglicher direkter Mitbestimmung ausgeschlossen sind. Dies gilt umso mehr mit der Verstärkung direktdemokratischer Elemente im Entscheidungsprozess der EU. Zum Anderen sind davon, wie die durch den EuGH weiterentwickelte soziale Dimension der Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern zeigt, auch horizontale Unionsbürgerschaftsrechte betroffen: Das EWR-Abkommen dehnt die Personenverkehrsfreiheit des Binnenmarkts zwar auch auf Angehörige der am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten aus,⁹⁹ was heisst, dass auch diese sich frei innerhalb der Union bewegen und aufhalten können, ohne allerdings Unionsbürger zu

97 In Bezug auf den Norddeutschen Bund und die Reichsverfassung von 1871 Böhmer (Anm. 95), S. 90; im Hinblick auf die frühen Bundesstaaten USA, Schweiz und Deutschland sowie das Commonwealth, Meinhard Hilf, Rn. 8 ff. zu Art. 17 EGV, in: ders./Grabitz, *Das Recht der Europäischen Union I*, München 2001.

98 So etwa zum «Gemeinsamen Indigenat» der Reichsverfassung von 1871, Böhmer (Anm. 95), S. 89; Rainer Hofmann, *German Citizenship Law and European Citizenship – Towards a special kind of dual nationality?*, in: La Torre (Hrsg.), *European Citizenship – An Institutional Challenge*, The Hague 1998, S. 149 ff., 163.

99 Siehe Anhang VIII des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum.